

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 11/5051 —

Betr.: Erstattung von Parteimitgliedsbeiträgen und Parteispenden durch den Staat

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Vajen (fraktionslos) vom 20. 2. 1990

Der Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes Rotenburg, Baron von Hammerstein, hat folgendes Schreiben an die CDU-Mitglieder im Landkreis Rotenburg versandt:

„Liebe Parteifreunde!

Heute bitte ich Dich bzw. Sie um Ihre/Deine Mithilfe. Wir stehen als CDU und Regierungspartei vor zwei entscheidenden Wahlen. Um diese zu gewinnen, brauchen wir eine funktionsfähige Geschäftsstelle und Geld. Unsere Mitgliedsbeiträge reichen nicht mehr aus, um unseren Jahreshaushaltsetat abzudecken. Die monatlichen 5,—DM als Beitrag sind schon für die Landes- und Bundespartei nötig.

Meine Bitte an jedes einzelne Mitglied, den Beitrag freiwillig auf 10,— DM oder mehr monatlich zu erhöhen. 50 % der Beiträge zahlt der Staat am Jahresende zurück. Gleiches gilt auch für Spenden, die wir in einem Wahljahr dringend benötigen.

Eine weitere Bitte als Kreisvorsitzender habe ich an Euch. Jedes CDU-Mitglied möge ein neues Mitglied werben. So könnten wir in kürzester Zeit unsere Mitglieder verdoppeln. Ich persönlich setze sechs Preise für die erfolgreichsten Werber aus.

1. Preis 10tägige Reise für 2 Personen nach Bayern im Werte von 1000 DM
2. Preis Fahrrad im Wert von 600 DM
3. Preis Tagesfahrt nach Helgoland für 2 Personen im Wert von 300 DM
4. bis
6. Preis je eine Fahrt für 3 Tage nach Bonn.

Die Preise werden auf dem nächsten Parteitag im März oder April verteilt.

Ich hoffe und setze auf Eure Unterstützung und Hilfe.

Alles Gute

Ihr

gez. Charly von Hammerstein“

Viele Empfänger dieses Schreibens bezweifeln, daß der Staat Parteibeiträge und Parteispenden zu 50 % erstattet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß der Staat am Jahresende 50 % der Beiträge und der Spenden, die, wie es in dem o. a. Schreiben heißt, in einem Wahljahr dringend benötigt werden, an die Mitglieder der CDU im Kreisverband Rotenburg erstattet?

2. Erfolgt die Rückzahlung nur im Landkreis Rotenburg, in Niedersachsen oder im ganzen Bundesgebiet?
3. Können Beitragszahler und Spender, die an andere Parteien zahlen, auch mit solchen Rückzahlungen rechnen?
4. Können auch Personen, die von den von Baron von Hammerstein in Aussicht gestellten Erstattungen bisher nichts gewußt haben, ihre Forderungen rückwirkend geltend machen?
5. Wo können die entsprechenden Rückzahlungsanträge gestellt werden, und sind für die Antragstellung Fristen vorgegeben?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
— S 2293 d — 1 — 35 2 —

Hannover, den 14. 3. 1990

Die Aussage des Vorsitzenden des CDU-Kreisverbandes Rotenburg, Baron von Hammerstein, daß der Staat am Jahresende 50 % der Beiträge und Spenden zurückzahle, bezieht sich offenbar auf die einkommensteuerliche Regelung des § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG). Danach können Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes oder — unter bestimmten Voraussetzungen — an unabhängige Wählervereinigungen mit jeweils 50 v. H. der Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 DM (bei Verheirateten 2 400 DM) von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, die diese Beträge übersteigen, können im Rahmen des § 10 b EStG bis zur Höhe von 60 000 DM (bei Verheirateten 120 000 DM) als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Beispiel:

Zuwendung an eine Partei in Höhe von 5 000 DM, Spender ist verheiratet.

- Abzug von der Einkommensteuer in Höhe von 50 % von 2 400 DM, d. h. die Steuerschuld vermindert sich um 1 200 DM,
- Sonderausgabenabzug in Höhe von 2 600 DM, d. h. das zu versteuernde Einkommen vermindert sich um 2 600 DM.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Eine Erstattung im Sinne einer direkten Rückzahlung gibt es nicht. Vielmehr wirken sich — wie ausgeführt — Parteibeträge und -spenden steuermindernd aus. Voraussetzung ist jedoch, daß eine entsprechend hohe Einkommensteuerschuld besteht.

Zu 2:

Das Einkommensteuergesetz gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Zu 3:

Die o. g. Abzugsmöglichkeit nach § 34 g EStG gilt für alle Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes.

Zu 4:

Die steuerliche Entlastung muß im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. im Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Soweit der Einkommensteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich bereits bestandkräftig ist, ist eine nachträgliche Berücksichtigung von Parteibeiträgen und -spenden grundsätzlich nicht mehr möglich.

Zu 5:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Abgabe der Einkommensteuererklärung bzw. des Antrags auf Lohnsteuer-Jahresausgleich.

Breuel